

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich vorwiegend um eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen sowie redaktionelle Anpassungen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten 2026

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Krankenanstalten, LGBl. Nr. 21/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2025, mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2026 beantragt.

Nach § 75 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025 sind der Krankenanstalt die Kosten von Zusatzleistungen als Sonderaufwendung zu ersetzen (§ 73 Abs. 2) und mittels Verordnung festzulegen.

In den neuen Tarifen wurde der Personalaufwand mit dem Valorisierungssatz gemäß der KAGes-internen Vorgaben zur Tarifikalkulation berücksichtigt, für den Sachaufwand wurde der Verbraucherpreisindex (VPI) für das Jahr 2025 im Durchschnitt herangezogen, darüber hinaus wurde bei der Valorisierung ein Gewichtungsfaktor beachtet. Die aktuell gültigen Tarife stellen dabei die Basis der Tarifvalorisierung dar.

Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde die Erhöhung um das im Rahmen der unechten Steuerbefreiung abzuführende Beihilfenäquivalent (11,11 %iger GSB-Aufschlag) berücksichtigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Valorisierung der Gebühren können die Leistungen nicht kostendeckend erbracht werden.

Ziele

- Wertsicherung von Beträgen
- Redaktionelle Anpassungen

Maßnahmen

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG besteht ein Anhörungsrecht für Ärztevertretungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen Verordnung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 55/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2025, großteils inhaltlich unverändert übernommen. Jene Regelungsinhalte, die keine Änderung erfahren, werden daher nicht gesondert erläutert.

Jene Bestimmungen, die inhaltlich von der geltenden Verordnung über die Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten abweichen (z.B. Tarifierpassungen), werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 1 Abs. 2 (Zusatzleistungen, Tarife):

Zur vereinfachten Tarifierpassung werden die in § 1 Abs.2 aufgelisteten Zusatzleistungen nun in einer eigenen Anlage dargestellt.

Zu § 2 (Besondere Tarifbestimmungen):

In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Verweise angepasst.

Zu § 3 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Es wird klargestellt, dass diese Verordnung für alle Geschlechter gleichermaßen gilt und dass im Rahmen ihrer Vollziehung eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Form zu verwenden ist.

Zu § 4 und 5 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Die Änderung der Tarife soll entsprechend dem Antrag der KAGes mit 1. Juli 2026 in Kraft treten und gleichzeitig die derzeit in Kraft stehende Verordnung außer Kraft treten.

Zu Anlage 1:

Entsprechend der Nachkalkulationen durch den Krankenanstaltenträger werden die Tarife des ursprünglichen § 1 Abs. 2 angepasst und nun in Anlage 1 dargestellt.